

Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs („Postdoc.Mobility-Stipendien“)

Vom 1. Juli 2020

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements¹,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nach dem Doktorat, die eine wissenschaftliche oder eine akademische Laufbahn in der Schweiz anstreben, Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung im Ausland (nachfolgend „Postdoc.Mobility-Stipendien“). Der Forschungsaufenthalt im Ausland dient den Zielen:

- a. Vertiefung des Wissens;
- b. Erweiterung des wissenschaftlichen Netzwerks und der wissenschaftlichen Selbstständigkeit;
und
- c. Schärfung des wissenschaftlichen Profils.

² Im Rahmen von Postdoc.Mobility-Stipendien werden Beiträge an den Lebensunterhalt, an Reisekosten sowie an Rückkehrbeiträge gewährt. Die Rückkehrbeiträge sind für die Finanzierung der ersten Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr an den Wissenschaftsstandort Schweiz bestimmt (sog. Rückkehrphase). Die mit Postdoc.Mobility-Stipendien oder mit einem Rückkehrbeitrag geförderten Forschenden müssen ihre Tätigkeit grundsätzlich in vollem Umfang (100% Pensum) dem durch den SNF finanzierten Forschungsvorhaben widmen.

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen namentlich die Bestimmungen des Beitragsreglements, des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement² sowie die Bestimmungen in der Ausschreibung zur Anwendung.

Artikel 3 Stipendiendauer und -beginn

¹ Postdoc.Mobility-Stipendien werden grundsätzlich für zwei Jahre gewährt. Die Minimaldauer beträgt zwölf Monate.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen bekanntgegeben. In der Regel liegt dieser bei ungefähr sechs Monaten nach dem Eingabetermin.

³ Das Postdoc.Mobility-Stipendium muss spätestens zwölf Monate seit dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei einem späteren Beginn gelten die Vorschriften von Artikel 33 Absatz 3 des Beitragsreglements.

⁴ Als Antrittsdatum eines Postdoc.Mobility-Stipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

⁵ Postdoc.Mobility-Stipendien können aus den in Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelten Gründen verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach Artikel 10.

Artikel 4 Rückkehrbeiträge

¹ Rückkehrbeiträge können nur während eines laufenden Postdoc.Mobility-Stipendiums zu den offiziellen Eingabeterminen beantragt werden.

² Die Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland muss an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte durchgeführt werden. Die unterstützte Forschungsperiode hat zum Ziel, das im Ausland durchgeführte Projekt in der Schweiz abzuschliessen oder hier ein neues zu lancieren.

³ Der Rückkehrbeitrag wird für mindestens drei und höchstens zwölf Monate gewährt.

⁴ Die mit einem Rückkehrbeitrag finanzierte Forschungsperiode schliesst in der Regel an das Ende der Laufdauer des Postdoc.Mobility-Stipendiums an und beginnt unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Ausland, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ende des Stipendiums. Beginnt die Rückkehrperiode nicht unmittelbar nach dem Ende des Stipendiums, ist auf Verlangen eine aktualisierte Projektplanung einzureichen.

⁵ Die Rückkehrphase kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen infolge der Gründe von Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

Artikel 5 Gastinstitution, intersektorale Mobilität

¹ Der mit dem Postdoc.Mobility-Stipendium finanzierte Forschungsaufenthalt muss an einer nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution) im Ausland stattfinden, vorbehalten bleibt die intersektorale Mobilität gemäss Absatz 4.

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuehrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

² Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungs³- oder Dissertationsort entsprechen und darf grundsätzlich nicht im Heimatland der gesuchstellenden Person liegen; auf wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise ein Forschungsaufenthalt im Heimatland bewilligt werden.

³ Das Postdoc.Mobility-Stipendium wird grundsätzlich für einen zusammenhängenden Auslandaufenthalt gewährt. Die Gliederung in Teilaufenthalte von mindestens vier Monaten ist möglich. Zulässig ist auch der Aufenthalt an verschiedenen Gastinstitutionen sowie eine Teilabsolvierung in der Schweiz. Der Aufenthalt in der Schweiz darf einen Drittel der Stipendienlaufzeit nicht überschreiten.

⁴ Im Rahmen von Postdoc.Mobility-Stipendien können Gastaufenthalte an Institutionen der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität) im Ausland oder in der Schweiz durchgeführt werden. Ihre Gesamtdauer darf einen Viertel der Dauer des Postdoc.Mobility-Stipendiums nicht überschreiten.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung für Postdoc.Mobility-Stipendien berechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Fachdisziplinen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen zum Zeitpunkt des Eingabetermins über ein Doktorat (PhD, MD-PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD), oder Sie werden das Doktorat in den nächsten neun Monaten abschliessen. Bei Antritt des Stipendiums muss die Prüfung bzw. die Disputation erfolgreich abgeschlossen sein. Ebenfalls zugelassen sind Gesuchstellende ohne Doktorat (PhD oder MD), die mindestens drei Jahre Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat vorweisen können. Eine Ausbildung zum MD-PhD kann nicht über ein Postdoc-Mobilitätsstipendium gemäss dem vorliegenden Reglement finanziert werden.
- b. Gesuchstellende mit einem Doktorat (PhD, MD-PhD) haben dieses maximal drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation.
- c. Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, aber ohne MD-PhD, haben das Staatsexamen (oder einen äquivalenten Abschluss) maximal acht Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Medizinerinnen und Mediziner ohne MD-PhD müssen zudem zum Zeitpunkt des Eingabetermins eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit nach dem Staatsexamen vorweisen.
- d. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht, eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung, sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens zwei Jahre Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung in der Schweiz vorweisen können.
- e. Weisen Gesuchstellende die Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen nach, können sie im Gesuch ein geringeres Pensum als 100%, mindestens jedoch 80% beantragen:

³ Hochschule, an der ein akademischer Abschluss erworben wurde.

1. Betreuungspflichten oder
 2. Ausübung von Tätigkeiten, die der Qualifikation für eine wissenschaftliche oder akademische Laufbahn dienen (z.B. Lehrauftrag, fachbezogene Aus- und Weiterbildung).
- f. Klinisch tätige Forschende müssen mindestens 80% des Pensums nach Buchstabe e dem Projekt widmen.
- g. Die Zeitfenster gemäss Buchstaben b und c können verlängert werden, wenn Gründe gemäss Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement vorliegen. Die Gründe für die Verlängerung des Zeitfensters sind im Gesuch darzulegen.

² Gesuchstellende müssen im Karriereplan ihre Absicht darlegen und begründen, wonach sie nach dem Postdoc.Mobility-Stipendium eine wissenschaftliche oder akademische Laufbahn in der Schweiz anstreben.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Postdoc.Mobility-Stipendien und um Rückkehrbeiträge müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Der SNF schreibt die Postdoc.Mobility-Stipendien periodisch aus. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen. Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und seinen Ausführungsbestimmungen.

3. Gesuche

Artikel 8 Gesuche

¹ Die Gesuche um Postdoc.Mobility-Stipendien und um Rückkehrbeiträge müssen gemäss den Vorgaben des SNF und mit den vollständigen Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

² Gesuchstellende beziehungsweise Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF eine Schweizer Zustelladresse melden, auch wenn der Forschungsort und/oder Wohnsitz im Ausland liegt. Ist die Meldung einer Schweizer Zustelladresse nicht möglich, stellt der SNF seine Mitteilungen via E-Mail unter Anforderung einer Eingangsbestätigung verbindlich zu. In Beschwerdeverfahren ist jedoch zwingend ein Schweizer Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

4. Anrechenbare Kosten – Stipendium

Artikel 9 Beitrag an die Lebenshaltungskosten

¹ Mit dem Postdoc.Mobility-Stipendium gewährt der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen Beitrag an den Lebensunterhalt während des Auslandsaufenthalts. Der Beitrag richtet sich nach den Ansätzen des SNF im Jahr der Zusprache.

² Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern, für die sie unterhaltspflichtig sind, einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

³ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Absatz 2 erst während der Laufzeit des Postdoc.Mobility-Stipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden.

Artikel 10 Dauer der anrechenbaren Verlängerungen

¹ Der Beitrag gemäss Artikel 9 wird während anrechenbaren Verlängerungen gemäss Artikel 3 Absatz 5 während des effektiven Unterbruchs der Forschungstätigkeit weiter ausgerichtet, höchstens aber für die Dauer von:

- a. Vier Monaten infolge Mutterschaft der Beitragsempfängerin;
- b. einem Monat infolge Vaterschaft des Beitragsempfängers;⁴
- c. vier Monaten infolge Vaterschaft des Beitragsempfängers, falls dieser nachweislich die Betreuung wahrnimmt;
- d. zwei Monaten infolge Aufnahme von Kleinkindern zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption durch die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger.

² Bei einem Unterbruch der Forschungstätigkeit aufgrund Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall werden Verzögerungen von mindestens einem Monat ununterbrochener Dauer berücksichtigt.

Artikel 11 Nachfinanzierung infolge Mutterschaft

¹ Beitragsempfängerinnen, die in den ersten neun Monaten nach Ende des Stipendiums ein Kind gebären, können einen Antrag auf eine Nachfinanzierung infolge Mutterschaft stellen.

² Der SNF gewährt ihnen eine Nachfinanzierung in der Höhe des monatlichen Stipendienbetrags gemäss Artikel 9 für höchstens vier Monate.

³ Voraussetzung für die Gewährung der Nachfinanzierung ist der Nachweis, dass die Stipendienbezügerinnen ihre Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft unterbrechen und weder über Lohn- noch Versicherungsleistungsansprüche während der vier Monate nach der Geburt verfügen. Liegen solche Ansprüche insgesamt unter dem Nachfinanzierungsbeitrag gemäss Absatz 2, so richtet der SNF die Differenz aus. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erlischt der Anspruch auf Nachfinanzierung.

Artikel 12 Reisekostenzuschuss

¹ Zusätzlich zum Beitrag an den Lebensunterhalt entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie deren Lebenspartnerin oder Lebenspartner und Kindern gemäss Artikel 9 Absatz 2 einen Reisekostenzuschuss.

² Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Absatz 1 erst während der Laufzeit des Stipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden.

³ Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse fest und passt sie periodisch an.

⁴ Nur anrechenbar, falls der Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes bezogen wird.

Artikel 13 Weitere anrechenbare Kosten

¹ Der SNF entrichtet Beiträge an die nachstehend aufgeführten Kosten:

- a. Kosten für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für die eigene Forschung von Bedeutung sind;
- b. Beiträge an Forschungskosten, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen.

² Beiträge gemäss Absatz 1 müssen im Gesuch um ein Postdoc.Mobility-Stipendium beantragt werden.

³ Der SNF legt für die Beiträge nach Absatz 1 Höchstansätze fest.

Artikel 14 Anrechnung finanzieller Mittel Dritter

¹ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, dem SNF die Zusage bzw. den Erhalt von finanziellen Mitteln von anderen Organisationen oder Institutionen (Drittmittel) im Zusammenhang mit dem durch das Postdoc.Mobility-Stipendium des SNF unterstützten Forschungsaufenthalt umgehend zu melden.

² Der Betrag an Drittmitteln, der einen vom SNF in seinen Weisungen festgelegten Betrag übersteigt, wird bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 9 bis 13 in Abzug gebracht.

5. Anrechenbare Kosten – Rückkehrbeitrag

Artikel 15 Salär und Forschungskosten

¹ Bei den Rückkehrbeiträgen sind anrechenbar:

- a. das Salär mit Sozialabgaben der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers. Die Höhe richtet sich nach den üblichen SNF-Salären für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der jeweiligen Gastinstitution in der Schweiz;
- b. Beiträge an Forschungskosten, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen. Der SNF legt Höchstbeiträge fest.
- c. Kosten gemäss Ziffer 2.18 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

² Dauer und Kosten einer Verlängerung des Rückkehrbeitrags richten sich nach den Vorschriften von Artikel 10 sowie Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

6. Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 16 Postdoc.Mobility im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF

¹ Postdoc.Mobility-Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum beantragt werden, für welchen

- a. keine Finanzierung des geplanten Forschungsvorhabens durch den SNF oder Dritte besteht;
- b. keine anderen Karrierebeiträge des SNF beantragt sind.

² Während des Gesuchsverfahrens um einen Rückkehrbeitrag ist eine parallele Gesuchstellung bei Ambizione, PRIMA oder Eccellenza möglich.

³ Liegt eine unzulässige parallele Gesuchseingabe vor, tritt der SNF auf das Postdoc.Mobility-Gesuch nicht ein.

⁴ Die Gesuchstellung für eine Förderung in einem Karriereförderungsinstrument, in der Projektförderung oder in den Programmen des SNF ist nur für einen Unterstützungszeitraum nach Ablauf des Postdoc.Mobility-Stipendiums bzw. des Rückkehrbeitrages möglich.

Artikel 17 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

¹ Gesuchstellende, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um ein Postdoc.Mobility-Stipendium einreichen, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als Folge von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität beendete Gesuchsverfahren gelten als Ablehnungen im Sinne dieser Bestimmung.

7. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 18 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
 - wissenschaftliche Qualität der erbrachten Leistungen
 - Erbrachte Leistungen im Verhältnis zum netto⁵ akademischen Alter
 - Durch die bisherigen Leistungen nachgewiesene Fähigkeit, das Projekt durchzuführen und damit einen eigenen Beitrag zu leisten.
- b. Werdegang sowie Mobilität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers basierend auf der einzureichenden Stellungnahme gemäss den Vorgaben des SNF; beurteilt wird namentlich die gesamte Mobilitätsleistung per Ende des Beitrages hinsichtlich der Zielsetzung des Instruments sowie des individuellen Karriereziels;
- c. ⁶
- d. wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- e. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit des Forschungsprojekts;
- f. Eignung und Mehrwert der Forschungsinstitution, das Forschungsvorhaben wissenschaftlich zu unterstützen und die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu gewährleisten und zu fördern sowie eine kontinuierliche, intellektuelle Weiterentwicklung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- g. Kohärenz der Mobilitätsmassnahme bei mehrteiligen Stipendienaufenthalten;

⁵ Das netto akademische Alter umfasst die Zeitspanne ab Datum der Thesenverteidigung bzw. einer äquivalenten Qualifikation oder ab dem medizinischen Abschluss bis zum Eingabetermin abzüglich aller nicht akademischen Tätigkeiten (inklusive der Unterbrüche gemäss den im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement Ziff. 1.11 Abs. 2 Bst. a-e genannten Gründen), gerechnet in Vollzeitaequivalenten.

⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 5.5.2021, in Kraft ab 1.8.2021.

- h. für die Gewährung eines Rückkehrbeitrags zusätzlich: Mehrwert der Forschungsperiode unmittelbar nach der Rückkehr für eine wissenschaftliche oder akademische Laufbahn der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz.
- i. Bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung wird die ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit berücksichtigt.

Artikel 19 Evaluation und Entscheidung

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Förderungsentscheidungen sind der Nationale Forschungsrat und die von ihm eingesetzten Evaluationsgremien zuständig.

² Der SNF teilt Entscheidungen über Gesuche in Form einer Verfügung mit.

Artikel 20 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der Zusprache eines Postdoc.Mobility-Stipendiums werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

² Sie sind verpflichtet, das Postdoc.Mobility-Stipendium gemäss den für die Zusprache geltenden Bestimmungen zu verwenden und namentlich das Weiterbildungsziel des Stipendiums zu verfolgen.

8. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 21 Beiträge, Beitragsbeginn und Anpassungen

¹ Postdoc.Mobility-Stipendien und Rückkehrbeiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² Die Auszahlung des Beitrags für den Auslandsaufenthalt erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken, in der Regel auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

³ Die Beiträge verfallen, wenn der Antritt des Postdoc.Mobility-Stipendiums nicht rechtzeitig gemäss den Bestimmungen des Artikels 3 erfolgt.

⁴ Der Verfall des Rückkehrbeitrags richtet sich nach Artikel 34 des Beitragsreglements.

⁵ Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen müssen dem SNF vorgängig gemeldet und von ihm bewilligt werden.

Artikel 22 Steuern und Versicherungen während des Auslandsaufenthalts

¹ Die Postdoc.Mobility-Stipendien des SNF dienen der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz. Sie ermöglichen die wissenschaftlich notwendige Mobilität durch einen Beitrag an die Deckung der Kosten des Auslandsaufenthalts, der SNF richtet jedoch keine Arbeitsentgelte aus. Die Forschung wird nicht im Auftrag des SNF durchgeführt. Es sind dem SNF keine Gegenleistungen zu erbringen. Nur Gesuchs- und Kontrollunterlagen ohne Leistungscharakter sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Die Forschungsergebnisse gehören in keinem Fall dem SNF.

² Alle Versicherungen, inklusive der Unfallversicherung, sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.⁷

³ Der SNF stellt Informationsmaterial zur Situation bezüglich Steuern und Versicherungen zur Verfügung.

Artikel 23 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Postdoc.Mobility-Stipendien oder den Rückkehrbeitrag oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 9 oder das Salär beim Rückkehrbeitrag nach Artikel 15 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine nachweisbaren Auslagen entstanden sind.

Artikel 24 Verwaltung der Rückkehrbeiträge

Rückkehrbeiträge werden von der zuständigen, vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwaltet.

Artikel 25 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger ist zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet, namentlich sind ein wissenschaftlicher Schlussbericht sowie finanzielle Berichte einzureichen.

² Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach Ende des Beitrages.

9. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Artikel 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs (Postdoc.Mobility-Stipendien) vom 1. November 2016.

Artikel 28 Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmung des aufgehobenen Reglements über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs (Postdoc.Mobility-Stipendien) vom 1. November 2016 betreffend die Anrechnung des höheren Ansatzes für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten im Fall, dass Beitragsempfänge-

⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 5.5.2021, in Kraft ab 1.1.2022.

rinnen und Beitragsempfänger von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin während mindestens sechs Monaten im Ausland begleitet werden, kommt für die nach altem Recht zugesprochenen Stipendien weiterhin zur Anwendung.

² Im Übrigen gilt für Postdoc.Mobility-Stipendien, die nach altem Recht zugesprochen wurden, ab 1. November 2020 das neue Reglement vom 1. Juli 2020.